

Frau Bundesrätin
Doris Leuthard
Vorsteherin des Eidg. Departements für
Umwelt, Verkehr Energie und Kommunikation
UVEK
3003 Bern

Per E-Mail an: tp@bakom.admin.ch

Zürich, 30. März 2016

Änderung des Fernmeldegesetzes: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, Ihnen unsere Position zum Entwurf betreffend Änderung des Fernmeldegesetzes (FMG) darzulegen und reichen Ihnen hiermit unsere Stellungnahme ein.

1. Legitimation und Betroffenheit

Im Swico sind mehr als 420 Anbieter aus den Branchen Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) sowie Unterhaltungselektronik organisiert. Sie beschäftigen zusammen mehr als 36'000 Personen und erwirtschaften einen Umsatz von über 20 Milliarden Franken. Der Swico vertritt die Interessen dieser Branchen bei Politik, Verwaltung und NGOs.

Für unsere Mitglieder sind leistungsfähige, sichere sowie flächendeckende Informations- und Telekommunikationsnetze von grosser Wichtigkeit. Darüber hinaus sind verschiedene Mitglieder von Swico als Anbieter von dieser geplanten Revision direkt betroffen.

2. Grundsätzliches

Festzustellen ist, dass bei der aktuellen Revision des Fernmeldegesetzes im Kreise unserer Mitglieder sehr unterschiedliche Meinungen vertreten werden. Zur Diskussion steht auch, ob zum jetzigen Zeitpunkt eine Revision überhaupt angezeigt ist. So ist der Ausbau der Telekommunikationsnetze in vollem Gange. Überdies hat der Ausbau der 5 G-Netze das Potenzial, eine neue Wettbewerbssituation zu schaffen und dürfte den Wettbewerb noch intensivieren. Ebenso sind die Auswirkungen des Internets der Dinge auf die Netzinfrastruktur noch unklar und völlig offen. Zu begrüssen ist jedoch, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Meinungsbildungsprozess angestossen worden ist.

3. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Falls eine Revision zum jetzigen Zeitpunkt tatsächlich in Angriff genommen wird, gehen wir nachstehend auf aus unserer Sicht besonders problematische Punkte ein.

3.1 Begriffe und Definitionen

Es ist geplant, folgende Definition (Art. 3 lit. d^{bis} des aktuellen FMG) aufzuheben:

„vollständig entbundelter Zugang zum Teilnehmeranschluss: Bereitstellung des Zugangs zum Teilnehmeranschluss für eine andere Anbieterin von Fernmeldediensten zur Nutzung des gesamten Frequenzspektrums der Doppelader-Metalleitung;“

Die Streichung der Definition könnte sich dahingehend auswirken, dass z.B. den Over-the-Top-Angebote (OTT) Dienstleistern (wie Fernmeldediensteanbietern) auch Verpflichtungen aufgrund des Bundesgesetzes betr. die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs auferlegt werden könnten. Dies führt zu Rechtsunsicherheit. Daher ist das Verhältnis zwischen FDA und OTT-Dienstleistern klarzustellen. Es müssen auch die wichtigsten Grundbegriffe an zentraler Stelle im Fernmeldegesetz definiert werden und nicht in diversen Gesetzen (BÜPF, URG etc.) resp. deren Verordnungen verstreut.

3.2 Regulierung von Bündelangeboten (Art. 12 Abs. 1 Vorentwurf [VE])

Fernmeldediensteanbieterinnen sollen neu verpflichtet werden, Produkte aus Bündelverträgen auch einzeln anzubieten.

Diese Massnahme ist wirkungslos, da über das Preisniveau (zu Recht!) nichts ausgesagt wird. Sie stellt einen unverhältnismässigen Eingriff in die Produktgestaltungsfreiheit der Fernmeldediensteanbieterinnen dar und ist abzulehnen.

3.3 Internationales Roaming (Art. 12abis VE)

Der Bundesrat soll die FDA verpflichten können, ihren Endkunden im Ausland die Nutzung von Roamingdienstleistungen von Drittanbieterinnen zu ermöglichen. Dieser unverhältnismässige Eingriff ist abzulehnen. Dies führt zu einer Quersubventionierung der Auslandnutzung durch Konsum im Inland. Überdies zeigen die neusten Entwicklungen und Produktankündigungen, dass Roaming-Minuten/-Daten immer günstiger werden und zunehmend Bestandteil von Bündelangeboten sind.

3.5 Verwaltung von Adressierungselementen (Art. 28 f. VE)

Der Bundesrat soll umfassenden Kompetenzen erhalten bei der Vergabe und Verwaltung von Domain-Namen. Der Markt soll spielen und der Bundesrat nur die Zielvorgaben festlegen.

3.6 Datenbearbeitung und Amtshilfe (Art. 30a VE)

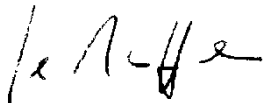
Diese Daten unterliegen dem Fernmeldegeheimnis. Eine nicht richterlich verfügte Dateneinholung und Weitergabe geht zu weit und ist abzulehnen.

3.7 Keine Netzsperrern (Art. 46a VE)

Wir lehnen Netzsperrern wie hier vorgeschlagen aus grundsätzlichen Überlegungen ab, da sie problemlos zu umgehen sind und in der Regel auch unbeteiligte Anbieter tangieren (Overblocking), woraus sich dann ungerichtete Haftungsfragen ergeben.

Freundliche Grüsse

Swico



Jean-Marc Hensch
Geschäftsführer